

## FESTSTELLUNG - INFektionSSCHUTZ / GESUNDHEITLICHE EIGNUNG

Dieses Formular enthält Informationen zur Feststellung des persönlichen Infektionsschutzes und der gesundheitlichen Eignung für verschiedene berufsbildende Bildungsgänge und Berufe im Zusammenhang mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2235), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), und der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634).

Für alle Beschäftigten bzw. Schülerinnen und Schüler in schulischen Ausbildungen, die Praktika oder praktische Ausbildungsteile in

- ambulanten oder (teil-)stationären Einrichtungen oder Unternehmen des Gesundheitswesens oder
- in voll- oder (teil-)stationären Einrichtungen zur Betreuung, Pflege und Unterbringung der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. heilpädagogischen Tagesstätten) oder
- in vergleichbaren Einrichtungen, in denen Personen, die dort tätig sind, im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Krankheitsrisiko haben können,

ableisten, besteht die Notwendigkeit, einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass ein ausreichender persönlicher Impfschutz bzw. eine gesundheitliche Eignung im Sinne der oben genannten Verordnungen und Gesetze vorliegt.

Beschäftigte in diesen Einrichtungen sind einem höheren Risiko ausgesetzt, sich mit Krankheitserregern zu infizieren und diese weiterzutragen. Während der praktischen Tätigkeit besteht zudem die Gefahr, beim Kontakt mit Kleinkindern sowie bei der Betreuung älterer und behinderter Menschen direkt mit Körperflüssigkeiten und/oder Ausscheidungen wie Stuhl, Urin oder Blut in Berührung zu kommen.

Zum Schutz der zu betreuenden und zu pflegenden Menschen und zum Eigenschutz sind folgende Impfungen erforderlich und stellen in den meisten Fällen eine Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis dar:

- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Keuchhusten (Bordelle Pertussis)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)
- Hepatitis B (Hepatitis-B-Virus)
- Hepatitis A (Hepatitis-A-Virus)
- SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Dabei zählen alle Impfungen außer der SARS-CoV-2-Impfung zur sogenannten erweiterten Grundimmunisierung.

Auszubildende und Schülerinnen und Schüler, die bis zu Beginn des Schuljahres über keine erweiterte Grundimmunisierung und die notwendige gesundheitliche Eignung verfügen, können in folgende Bildungsgänge nicht aufgenommen werden:

- Berufsqualifizierende Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent
- Berufsqualifizierende Berufsfachschule Pflege / Pflegeschule
- Fachschule Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher)
- Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Sozialpädagogik (doppeltqualifizierend zur / zum Sozialpädagogischen Assistentin / Assistenten)



## FESTSTELLUNG - INFektionSSCHUTZ / GESUNDHEITLICHE EIGNUNG

Bitte lassen Sie Ihren Immunschutz und Ihre gesundheitliche Eignung vom Arbeitsmedizinischen Dienst des Ausbildungsträgers oder vom Hausarzt vor der Aufnahme der praktischen Tätigkeit bestimmen und legen Sie die entsprechende ärztliche Bescheinigung umgehend vor.

A. Wolfram-Funke  
Schulleiterin

## Ärztliche Bescheinigung

für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen, die Praktika oder praktische Ausbildungsteile in außerschulischen pflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen absolvieren müssen, zur Feststellung des persönlichen Infektionsschutzes und der gesundheitlichen Eignung im Zusammenhang mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2235), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), und der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634),

zur Weitergabe an den **Hausarzt** und zur Vorlage beim **arbeitsmedizinischen Dienst** der Einrichtung.

---

Vor- und Nachname der oder des Auszubildenden oder der Schülerin oder des Schülers

---

Geburtsdatum und Geburtsort

### Masern/ Mumps/ Röteln (MMR)

- 2-malige Impfung (Mindestabstand 4 Wochen) mit attenuiertem Lebendimpfstoff (MMR-Kombinationsimpfstoff) aller nach 1970 Geborener mit unklarem Impfstatus oder ohne Impfung; 1-malige Impfung bei Personen mit nur einer Impfung in der Kindheit; bei gleichzeitiger Indikation für Varizellen auch als MMRV-Kombinationsimpfstoff.
- Serologischer Nachweis eines Schutzes gegen Masern, Mumps, Röteln.

### Keuchhusten (Bordelle Pertussis)

- Impfung mit Tdap-Kombinationsimpfstoff alle 10 Jahre

### Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

- 2-malige Impfung (0, 1–2 Monate) von seronegativem Gesundheitspersonal mit attenuiertem Varizellen-Lebendimpfstoff; bei gleichzeitiger Indikation für MMR auch als MMRV-Kombinationsimpfstoff;
- Serologischer Nachweis eines Schutzes gegen Windpocken liegt vor.
- Bereits nachweislich an Windpocken erkrankt.

### Hepatitis B (Hepatitis-B-Virus)

- Rekombinanter HBV-Impfstoff oder Hepatitis-A- und -B-Kombinationsimpfstoff zur Grundimmunisierung mit 3 Impfstoffdosen (0, 1, 6 Monate); Kontrolle des Impferfolgs 4 bis 8 Wochen nach 3. Impfstoffdosis (erfolgreiche Impfung bei Anti-HBs  $\geq$  100 IE/l).
- Mindestens zwei Impfungen sind erfolgt. Die 3. Dosis wird am \_\_\_\_\_ erfolgen.
- Serologischer Nachweis eines Schutzes gegen Hepatitis B liegt vor (Anti-HBs  $\geq$  100 IE/l).

### Hepatitis A (Hepatitis-A-Virus)

- 2-malige Impfung mit monovalentem Hepatitis-A-Totimpfstoff (0, 6 – 12 Monate) oder 3-malige Impfung mit Hepatitis A+B-Kombinationsimpfstoff (0, 1 und 6 Monate)
- Serologischer Nachweis eines Schutzes gegen Hepatitis A liegt vor.

### SARS-CoV-2 (Coronavirus)

- Ein vollständiger Impfschutz liegt vor (Erst- und Zweitimpfung plus Booster-Impfung).
- Es liegt kein vollständiger Impfschutz vor. Booster ist notwendig.
- Es besteht kein Impfschutz.

---

Vor- und Nachname der oder des Auszubildenden oder der Schülerin oder des Schülers

**wurde heute von mir untersucht.**

**Sie / Er ist in gesundheitlicher Hinsicht und im Hinblick auf den persönlichen Infektionsschutz**

**zur Ausübung des Berufes**

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
  - Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent (betrifft auch die Schülerinnen / Schüler des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit und Soziales Schwerpunkt Sozialpädagogik)
  - Erzieher / Erzieherin
  
  - geeignet
  - nicht geeignet
  - mit folgenden Einschränkungen geeignet:
- 
- 
- 
- 

---

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der Arztpraxis